

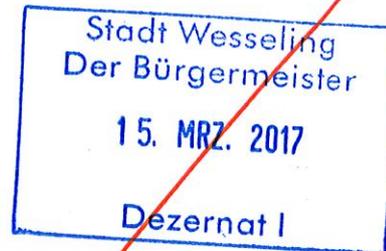
**SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Wesseling**



SPD WESSELING

SPD-Fraktion Wesseling * Alfons-Müller-Platz * 50389 Wesseling

Herrn Bürgermeister
Erwin Esser
Rathaus
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling



Tel. 02236/701-234
Fax 02236/840 694
eMail: spd@wesseling.de
www.spd-wesseling.de

Fraktionsvorsitzender:
Helge Herrwegen

stv. Fraktionsvorsitzender
Detlef Kornmüller

Fraktionsgeschäftsführer:
Helmut Halbritter

Fraktionskassiererin:
Tanja Florin

Wesseling, 13. März 2017

Antrag der SPD-Fraktion zur Sitzung des Rates am 04. April 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wesseling bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes

**Überprüfung und Anpassung der Aufwandsentschädigungen
ehrenamtlicher Feuerwehkräfte der Stadt Wesseling.**

Die Verwaltung wird gebeten, die bisherigen Regelungen zur Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehkräfte anzupassen und dem Rat eine überarbeitete Regelung zur Beschlussfassung für die Sitzung am 30.05.2017 vorzustellen.

Dabei bitten wir, die Regelungen anderer Städte im Rhein-Erft-Kreis, vor allem die neue Satzung der Stadt Erftstadt, zu berücksichtigen und eine die finanzielle Situation unserer Stadt berücksichtigende Anpassung, ggf. in mehreren Stufen, zu erarbeiten.

Begründung:

In vielen Städten des Rhein-Erft-Kreises werden zur Zeit Höhe und Umfang der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehkräfte überprüft und angepasst mit dem Ziel, die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr attraktiver zu machen, dem demografischen Wandel entgegen zu wirken und möglichst neue Kräfte zu gewinnen. Wir haben uns in den letzten Monaten intensiv mit dem Brandschutzbedarfsplan und den Folgen befasst, den Aspekt der Anpassung der Aufwandsentschädigung jedoch bisher außer Acht gelassen. Daher ist aus Sicht der SPD-Fraktion jetzt auch dieses Thema aufzugreifen, die bisherige Regelung zu überarbeiten und die zusätzlichen Beträge im Haushalt 2017 zu berücksichtigen.

Die neue Satzung der Stadt Erftstadt, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, sowie die Übersicht der Aufwandsentschädigungen in den anderen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis sind diesem Antrag beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Herrwegen
Fraktionsvorsitzender

Anlage

Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt vom

Inhaltsangabe:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

§ 3 Führungsdienste

§ 4 Verdienstausfall

§ 5 Dienstreisen

§ 6 Steuer- und Sozialversicherung

§ 7 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW Seite 271) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Erftstadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Leiter / Leiterin der Feuerwehr
- Stv. Leiter / Leiterin der Feuerwehr
- Verbandsführer / Verbandsführerinnen
- Zugführer / Zugführerinnen
- Löschgruppenführern / Löschgruppenführerinnen
- Stadtjugendfeuerwehrwart / in
- Jugendwarte / innen in den Löschgruppen
- Ausbildungsbeauftragter

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Strom für Meldeempfänger u.ä., Wasch- und Reinigungskosten, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial,

Kosten für PC-Nutzung, Druckerkosten, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann

Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für erforderliche Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger wird in Anlehnung an die jeweils geltende Verordnung zur Entschädigung von Stadtverordneten in NRW monatlich gezahlt für

<u>Funktion</u>	<u>Betrag</u>
• Leiter / Leiterin der Feuerwehr	773,60 €
• Stv. Leiter / Leiterin der Feuerwehr	386,80 €
• Verbandsführer / Verbandsführerinnen	193,40 €
• Stv. Verbandsführer / Verbandsführerinnen	96,70 €
• Zugführer /Zugführerinnen	96,70 €
• Stadtjugendfeuerwehrwart / in	259,60 €
• Jugendwarte / innen in den Löschgruppen	64,90 €
• Ausbildungsbeauftragte/r	96,70 €
• Löschgruppenführer /Löschgruppenführerinnen	

Hier erfolgt die Entschädigung entsprechend denen der Ortsbürgermeister in den jeweiligen Stadtteilen mit Ausrichtung an den Einwohnerzahlen

- (1) Die jeweilige Aufwandsentschädigung reduziert sich um 30%, wenn der Funktionsträger hauptamtlich bei der Stadt Ertstadt beschäftigt ist und somit einen Teil seiner Aufgaben während des Dienstes wahrnehmen kann.
- (2) Diese Zahlung entfällt unmittelbar bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.
- (3) Für alle übrigen Angehörigen des aktiven Einsatzdienstes wird ein jährliche Pauschale i.H.v 36,50€ an die jeweiligen Löschgruppen gezahlt.
- (4) Ebenfalls an die Löschgruppen wird eine jährliche pauschale Zahlung i.H.v. 18,30€ für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr und 9.10€ für jedes Mitglied der Ehrenabteilung gezahlt.
- (5) Ausschlaggebend für die Mitgliederzahlen ist die Jährliche Stärkemeldung zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres

§ 3 Führungsdienste

- (1) Die Wahrnehmung des Dienstes der Führungsstufe A wird ohne Entgelt geleistet.

- (2) Für die Funktionsträger, die nach Dienstplan in Rufbereitschaft den Führungsdienst der Stufe B (EvD-Dienst) wahrnehmen, wird eine monatliche pauschale Entschädigung i.H.v. 110€ gezahlt.
- (3) Die Teilnehmer der ELW-Bereitschaft als Führungsunterstützung, die diesen Dienst im Rahmen eines Dienstplanes in Rufbereitschaft wahrnehmen, erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung von 50€.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Erstattungsansprüche wegen fortgewährten Arbeitsentgeltes und sonstigen Leistungen privater Arbeitgeber von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Stadt Erfstadt, werden nach § 21 Abs. 1 BHKG gewährt.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaussfalls für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erfstadt, wird für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt, ein Regelbetrag in Höhe von 20 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung eines Verdienstaussfalls wird 40 € je Stunde festgelegt.
Ein Verdienstaussfall über dem Regelbetrag hinaus wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrags im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt.
Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
- (3) Nach dem Einsatz entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder in Vertretung der jeweilige B-Dienst unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes (wg. Besprechungen, Lehrgänge u. ä.) können nur nach der geltenden Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Erfstadt (AGA) in Verbindung mit den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen vergütet werden, wenn der Dienstreise vom LdF oder Vertreter im Amt zugestimmt und vom Abteilungsleiter -370- genehmigt wurde.
- (2) Ein Angehöriger der Wehrleitung kann für dienstlich veranlasste Fahrten ein Privat-KfZ benutzen, wenn kein Dienstfahrzeug gestellt werden kann. Bei Benutzung eines Privat-KfZ wird das Risiko der Fahrzeugbenutzung durch die

Stadt Erfstadt getragen. Schadensersatzansprüche können über die Stadt Erfstadt geltend gemacht werden. Für eine nur der Wehrführung zustehende und zu beantragende Wegstreckenentschädigung gelten die Regelungen des § 6, Absatz 1, LRKG.

- (3) Allen anderen Feuerwehrangehörigen kann für dienstlich veranlasste Fahrten aufgrund besonderer dienstlicher Erfordernisse die Nutzung eines Privat-KfZ genehmigt werden, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
Alle sonstigen möglichen Erstattungsansprüche richten sich nach dem LRKG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen.
Die Stadt Erfstadt ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Erfstadt den

Erner
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erfstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aufwandsentschädigung

	Bedburg		Bergheim		Brühl		Eisdorf		Erftstadt		Frechen		Hürth		Kerpen		Pulheim		Wesseling			
	Status	Quo	Status	Quo	Status	Quo	Status	Quo	Status	Quo	Status	Quo	Status	Quo	Status	Quo	Status	Quo	Status	Quo		
Leiter der Feuerwehr	2.859,00 €		2.160,00 €		1.848,00 €		2.280,00 €		1.597,56 €		3.597,00 €		1.800,00 €		3.636,12 €		2.820,00 €		3.880,80 €		1.850,00 €	
Stv. Leiter der Feuerwehr	1.172,00 €		1.680,00 €		924,00 €		1.440,00 €		798,72 €		2.569,56 €		900,00 €		2.780,52 €		948,00 €		1.300,00 €		940,00 €	
Verbandsführer									399,36 €		1.284,72 €								830,00 €			
stv. Verbandsführer									216,32 €		642,36 €								425,00 €			
Löschzugführer	480,00 €		840,00 €		720,00 €		720,00 €		216,32 €		642,36 €		500,00 €		2.424,12 €		648,00 €				940,00 €	
Stv. Löschzugführer	240,00 €		420,00 €						0,00 €		0,00 €		250,00 €		1.806,12 €		216,00 €					
Löschgruppenführer	461,00 €		840,00 €		720,00 €		720,00 €		216,32 €		Ø 1044,48						648,00 €					
Stv. Löschgruppenführer	230,00 €		420,00 €						0,00 €		0,00 €						216,00 €				762,00 €	
Stadjugendwart	300,00 €		840,00 €		462,00 €		420,00 €		399,36 €		1.291,20 €		450,00 €		1.568,52 €		516,00 €		348,00 €		470,00 €	
Stv. Stadjugendwart	0,00 €		420,00 €						0,00 €		0,00 €		300,00 €		831,84 €		96,00 €					
Jugendwart / Einheit	284,00 €		420,00 €						0,00 €		428,22 €		300,00 €		475,32 €		300,00 €					
Stv. Jugendwart / Einheit	0,00 €		0,00 €						0,00 €		0,00 €		100,00 €		0,00 €		96,00 €					
Ausbildungsbeauftragter									199,68 €		642,48 €											
Pressesprecher			420,00 €								642,48 €				600,00 €							
Kleiderwart	192,00 €										0,00 €											
Gerätewart	0,00 €						420,00 €				0,00 €											
Funksachbearbeitung	300,00 €										0,00 €											
Obindemittelwart	204,00 €										0,00 €											
GW Elektropfprüfung	150,00 €										0,00 €											
Zentralagenwart	207,00 €										0,00 €											
Atemschutzgerätewart	0,00 €		420,00 €								0,00 €											
Fahrzeugwarte																						
PKW	132,00 €		216,00 €								0,00 €											
LKW mittel	192,00 €		216,00 €								0,00 €						11,00 €					
LKW groß	192,00 €		216,00 €								0,00 €						19,00 €					
Fahrer (Werkstatttermine etc)	1.080,00 €										0,00 €											
Einsatzentschädigung (keine Verpflegung)																						
Jahrespauschale	50,00 €		15€/a je Mitglied (EA, JF, Akt.)		50.000 €/a für eines Rentensystems, Betrag wird regelmäßig angepasst		50 € pro Mitglied, 25 € pro akt. AGT und JFM		17,80 €		50€ pro Mitglied/a, 30€/a pro aktueller AGT, 10€/a Mitglied Ehrenabteilung, S		50.000 €/a für Zahlung innerhalb eines Rentensystems		50.000 €/a für Zahlung innerhalb eines Rentensystems							Förderung Ehrenamt 2.000€/a und 50€/Mitglied, Jugendfeuerwehr 1000€/a
Jugendfeuerwehrmitglieder	25€/a		3€/Einsatz		5,00 €		25€/a		5,70/Jahr		25€/a											
Einsatzpauschale / Stunde	-						3€/h		Nein		Nein											
sonstige Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes gem. § 9 Abs. 3 BHKG																						